

---

## Pflegevertrag

Der obige Tierschutzverein

- Eigentümer/Besitzer –

und

Herr/Frau/Fräulein \_\_\_\_\_ - Tierhalter -

Beruf \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

schließen den nachfolgenden Pflegevertrag:

### 1. Vertragsgegenstand

Der obige Tierschutzverein ist Eigentümer/Besitzer des nachfolgend näher beschriebenen Tieres:

Art: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Soweit es sich bei dem oben bezeichneten Tier um ein Fundtier handelt, erwirbt der Tierschutzverein das Eigentum erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Auffindung bzw. Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde.

Der Tierschutzverein erwirbt das Eigentum am Tier unabhängig vom Abschluss diesen Vertrages nach Ablauf der Sechsmonatsfrist. Das Recht des bisherigen Eigentümers auf Herausgabe des Tieres bleibt von diesem Vertrag ebenfalls unberührt.

Der Tierschutzverein überträgt die Tierhaltung nach Maßgabe des Vertrages an die Pflegeperson. Die Punkte 2 bis 6 des Vertrages (umseitig) werden mit der Unterschrift der Pflegeperson anerkannt. Die Pflegeperson hat eine Ausfertigung des Vertrages erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Tierschutzverein)

\_\_\_\_\_  
(Pflegeperson)

## **2. Pflichten der Pflegeperson**

- a) Für die Dauer der Überlassung hat die Pflegeperson alle anfallenden Kosten (Unterbringung, Pflege, Futter, Tierarztkosten usw.) zu tragen.
- b) Das Tier ist artgerecht zu halten, die erforderliche Pflege ist sicherzustellen. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Das erworbene Tier darf nicht zu Versuchszwecken, gleich welcher Art, benutzt werden. Hunde dürfen auch dann nicht als Ketten- und Zwingerhunde gehalten werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- c) Katzen sind spätestens im 9. Lebensmonat zu kastrieren bzw. sterilisieren. Hunde sind zu sterilisieren. Das Tier darf nicht zur Zucht verwendet werden.
- d) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt.
- e) Die Tötung des Tieres ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung und Zustimmung des obigen Tierschutzvereines zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind dringende Notfälle, bei denen eine sofortige Tötung dem Tier schwere Leiden und Schmerzen erspart.
- f) Falls das Tier getötet werden musste, entläuft oder sonst abhanden kommt, ist der obige Tierschutzverein unverzüglich zu benachrichtigen.
- g) Die Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen wird von Mitarbeitern des obigen Tierschutzvereines überwacht. Auf Verlangen ist den Mitarbeitern das Tier vorzuzeigen und eine Besichtigung der Räumlichkeiten zu gestatten, soweit die Tiere darin gehalten werden.
- h) Die Pflegeperson verpflichtet sich, eine Adressenänderung unverzüglich bekanntzugeben

## **3. Vertragsdauer, Kündigung**

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- b) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- c) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt

## **4. Fristlose Kündigung**

- a) Bei einem Verstoß gegen die unter Ziff. 2 des Vertrages aufgeführten Pflichten kann der Tierschutzverein die fristlose Kündigung des Vertrages erklären und die sofortige Herausgabe des Tieres fordern.
- b) Sollte sich bei Fundtieren der bisherige Eigentümer melden und die Herausgabe des Tieres verlangen, besteht ebenfalls ein Recht zur fristlosen Kündigung des Pflegevertrages.

## **5. Haftung**

- a) Der obige Tierschutzverein schließt jegliche Haftung für Körper- und Sachschäden aus, die das überlassene Tier an Eigentum und Körper der Pflegeperson, sowie an Eigentum und Körper anderer Personen verursacht.
- b) Für bestehende Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten und besondere Wesenszüge des übergebenen Tieres wird keine Haftung übernommen.
- c) Die Pflegeperson bestätigt, dass sie vor Übernahme des Tieres ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit dem Tier zu beschäftigen, um eventuell besondere zu Tage tretende Wesenszüge des Tieres und Verhaltensauffälligkeiten kennen zu lernen und sich über den Gesundheitszustand des Tieres zu informieren.
- d) Die Pflegeperson verpflichtet sich, für Hunde oder andere größere Tiere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **6. Abschlussbestimmungen**

- a) Im Falle der Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vertragsbestimmungen sollen die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich dann eine Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten Vertragszweck möglichst nahe kommt.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese sind nur wirksam wenn sie schriftlich bestätigt wurden.